

## **Wahlbekanntmachung**

1. **Am 23. Februar 2025 findet die Wahl zum 21. Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.**
2. Die Stadt Meckenheim gehört zum Wahlkreis 97, Rhein-Sieg-Kreis II, und ist in 19 Wahlbezirke eingeteilt:

### **Lage der Wahllokale am Sonntag, 23. Februar 2025**

<b>Wahlbezirk</b>	<b>Wahllokal</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Bemerkung</b>
Wahlbezirk 010	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 020	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 030	Kita Konfetti	Im Ruhrfeld 16a	barrierefrei
Wahlbezirk 040	KinderCity	Im Ruhrfeld 16	barrierefrei
Wahlbezirk 050	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 060	Evangelische Grundschule	Kölnstraße 1	barrierefrei
Wahlbezirk 070	Kita Sonnengarten	Baumschulenweg 17	barrierefrei
Wahlbezirk 080	Mosaik-Kulturhaus Meckenheim	Siebengebirgsring 2	barrierefrei
Wahlbezirk 090	T.-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Wahlbezirk 100	T.-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Wahlbezirk 110	T.-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Wahlbezirk 120	T.-Heuss-Realschule	Königsberger Straße 30	barrierefrei
Wahlbezirk 130	Katholische Grundschule Merl	Godesberger Str. 51	barrierefrei
Wahlbezirk 140	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Wahlbezirk 150	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Wahlbezirk 160	Gemeinschaftsgrundschule Merl	Zypressenweg 2	barrierefrei
Wahlbezirk 170	Gymnastik-Mehrzweckhalle Altendorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Wahlbezirk 180	Gymnastik-Mehrzweckhalle Ersdorf	Kirchstraße 26	barrierefrei
Wahlbezirk 190	Kita St. Petrus Lüftelberg	Petrusstraße 15	barrierefrei

In Meckenheim werden zehn Briefwahlvorstände gebildet, die öffentlich zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15 Uhr im Rathaus, Siebengebirgsring 4, und im Mosaik-Kulturhaus, Siebengebirgsring 2, 53340 Meckenheim zusammentreten.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 12. Januar 2025 – 2. Februar 2025 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

3. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jede wählende Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die Wahlbenachrichtigung soll mitgebracht und abgegeben werden. Außerdem ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen, damit sich jede wahlberechtigte Person auf Verlangen über ihre Person ausweisen kann.

Jede wahlberechtigte Person hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennwortes und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigte Person gibt ihre **Erststimme** in der Weise ab, dass sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll, ihre **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wahlberechtigte Personen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt Meckenheim (Wahlamt) einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Dienststelle der Stadt Meckenheim abgegeben werden. **Die Abgabe in einem Wahllokal ist nicht möglich.**

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wahlberechtigte Personen, die des Lesens unkundig oder wegen einer Beeinträchtigung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht oder eine solche Tat versucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft (§ 107a Abs. 1 und Abs. 3 des Strafgesetzbuches).

Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar.

Meckenheim, den 13. Februar 2025

Stadt Meckenheim

Der Bürgermeister

Holger Jung

Die Veröffentlichung erfolgte im

Amtsblatt der Stadt Meckenheim am 13. Februar 2025.